



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

1
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 3. Januar 2022

Nummer 1

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
1.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg Seite 2	8.	Liquidation h i e r : Sport und Gesundheit am St.-Antonius-Hospital Eschweiler mit Sitz in 52249 Eschweiler Seite 9
2.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft- Kreis Seite 2	9.	Liquidation h i e r : Schießverein 1910 Leverkusen-Rheindorf e.V., VR 400735 – Veröffentlichung Gläubigeraufruf Seite 9
3.	Genehmigung der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitwei- ligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen am Standort Mühlenhof (Godorfer Hafen) in 50997 Köln Seite 2	10.	Liquidation h i e r : KIMUNDI e.V. Seite 9
4.	Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Firma Theo Steil GmbH Seite 5		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Studieninstitu- tes für kommunale Verwaltung Aachen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 Seite 7		
6.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckver- bandes Naturpark Schwalm-Nette Seite 9		
7.	Bekanntmachung der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2022 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Seite 9		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

1. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216KrHS

Köln, den 21. Dezember 2021

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV. NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg bestellt:

zum Vorsitzenden:

Herrn Boris Giesen, Heinsberg

zum stellvertretenden Vorsitzenden:

Herrn Ulrich Herfs, Heinsberg

Herrn Hans Martin Steins, Übach-Palenberg

zu weiteren Gutachterinnen und Gutachtern:

Herrn Jens Wilhelm Dahlmanns, Heinsberg

Herrn Wolfgang Emondts, Hückelhoven

Herrn Wolfgang Grenzling, Wegberg

Herrn Franz Peter Greven, Hückelhoven

Herrn Reimund Houben, Heinsberg

Herrn Josef Houben, Selfkant-Süsterseel

Herrn Dr. Hans Gerhard Kamerichs, Mönchengladbach

Herrn Mathias Kluth, Korschenbroich

Herrn Dr. Arno M. Lennartz, Erkelenz

Herrn Hubert Alexander Meißner, Mönchengladbach

Frau Dany Molz, Geilenkirchen

Frau Ute Riese, Erkelenz

Herrn Thorsten Dammers, Jülich

Frau Anke Fell, Heinsberg

Herrn Steffen Schmidt, Wassenberg

Herrn Dr. Till Rumpf, Hückelhoven

Im Auftrag

gez. G i m b o r n

ABl. Reg. K 2022, S. 2

2. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216/REK

Köln, den 21. Dezember 2021

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV. NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum

1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis bestellt:

zur Vorsitzenden:

Frau Marianne Vaaßen, Kerpen

zum stellvertretenden Vorsitzenden:

Herrn Dieter Held, Kerpen

Herrn Wolfgang Kuttner, Grevenbroich

zu weiteren Gutachterinnen und Gutachtern:

Herrn Carsten Breuer, Elsdorf

Herrn Reiner Dahmann, Hürth

Herrn Michael Dieffendahl, Bedburg

Frau Daniela Dobberstein, Köln

Herrn Andreas Eßer, Erftstadt

Frau Georgia Giannopoulou, Quadrath-Ichendorf

Herrn Rolf Grünwald, Frechen

Frau Isabel Hachenberg, Brühl

Herrn Andreas Jardin, Pulheim

Herrn Wilhelm Klein, Pulheim-Brauweiler

Herrn Helmut Paul Lohnert, Kerpen

Herrn Berthold Loth, Erftstadt-Ahrem

Herrn Hans Peter Meul, Frechen

Herrn Thomas Nagel, Frechen

Frau Ribanna Hickmann, Düsseldorf

Frau Cindy Schmitz-Zens, Pulheim

Herrn Franz-Josef Schockemöhle, Köln

Herrn Martin Schreiner, Erftstadt-Liblar

Herrn Dennis Schwirley, Köln

Frau Heike Wendler, Frechen

Im Auftrag

gez. G i m b o r n

ABl. Reg. K 2022, S. 2

3. Genehmigung der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen am Standort Mühlenhof (Godorfer Hafen) in 50997 Köln

Bezirksregierung Köln

52.03.01-0040/18/11.0-Schn/Th

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Theo Steil GmbH

I.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung vom 29. Dezember 2021 über den Genehmigungsantrag der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier nach § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

Tenor:

A.

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier auf ihren Antrag vom 10. Oktober 2018,

in der zuletzt geänderten Fassung vom 10. Dezember 2021 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) auf dem Standort in 50997 Köln-Godorf, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

(1) die Errichtung und den Betrieb

- eines Verwaltungsgebäudes mit Kleinkläranlage und Werkstatthalle, einer Eigenverbrauchstankstelle, eines Waschplatzes, einer Eingangs-, Ausgangs- und Gleiswaage, einer Radioaktivitätskontrolle, einer Schrankenanlage sowie eine das Betriebsgelände größtenteils umfassende Schallschutzwand (BE 100),
- von Bereichen zur Be- und Entladung von LKW, Bahnwaggonen und Binnenschiffen (BE 200), von Hydraulikgeräten und dem Hafenkran 10,
- von Lagerflächen für FE-Schrotte (BE 300) mit einer maximalen Lagerkapazität von 10 500 t,
- von Lagerflächen und Lagerhalle für NE- und legierte Schrotte (BE 400) mit einer maximalen Lagerkapazität von 800 t,
- einer dreiseitig geschlossenen Halle für die Lagerung und Behandlung von FE- und NE-Spänen mit und ohne Restanhaftungen (BE 500) mit einer maximalen Lagerkapazität von 500 t und einer maximalen Annahmemenge von 6 Containern à 7 m³ Inhalt (Späne) pro Tag,
- einer Anlage zur Lagerung von als gefährlich eingestuften Metallabfällen (BE 600) mit einer maximalen Lagermenge von 200 t,
- eine mobile Anlage zum Schienenbrechen (BE 700),
- einer Paketierpresse (BE 800), mit einer Durchsatzkapazität von maximal 260 t/d und 24 000 t/a,
- einer Schrottschere (BE 900) zur Zerkleinerung von Schrotten mit und ohne schädlichen Verunreinigungen, mit einer Durchsatzkapazität von maximal 800 t/d und 76 500 t/a sowie einer nachgeschalteten Siebanlage (< 20 mm),
- zweier Alligatorscheren für Kleinmengen an NE-Metallen und legierte Schrotte (BE 900) mit einer mittleren Durchsatzleistung von < 1 t/d,
- einer Betriebseinheit zur Zerlegung und Zerkleinerung von Schienenfahrzeugen/Loks, Transformatoren und Schrotten mit einem Durchsatz von insgesamt 13 500 t/a, wobei jeweils 11 000 t/a durch Brennschneiden und/oder mittels Baggerschere behandelt werden (BE 1000),
- einer Anlage zur Trockenlegung von Transformatoren mit einer Durchsatzkapazität von 1000 t/a (BE 1100),

- einer Anlage zur Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikschrott mit einer Durchsatzkapazität von 2 500 t/a (BE 1200),
- einer Anlage zur Trockenlegung von Schienenfahrzeugen und Loks mit einer Durchsatzkapazität von 2 500 t/a (BE 1300).

- (2) die Betriebszeit von montags bis samstags von 06.00 bis 22.00 Uhr, mit Ausnahme von Feiertagen, dort bleibt der Betrieb geschlossen.
- (3) Abweichend von Ziffer (2) den Betrieb der Schrottschere (BE 900), der Schrottpaketierpresse (BE 800) und der Waggonzerlegung (BE 1000) von montags bis samstags in den Zeiten von 07.00 bis 20.00 Uhr.
- (4) den Betrieb eines Schienenbrechers (BE 700) als seltene Ereignisse an höchstens zehn Tagen im Jahr mit acht Stunden Betriebszeit je Tag, außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß Nummer 6.5 TA Lärm.
- (5) eine maximale Umschlagleistung von 4 000 t pro Tag und 133 000 t pro Jahr sowie einer maximalen Lagerkapazität von 12 000 t.

Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 19. August 2020 wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden – soweit erforderlich – in diese Genehmigung übernommen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW,
- die Plangenehmigung nach § 18 Absatz 1 AEG in Verbindung mit § 74 Absatz 6 VwVfG NRW,
- die wasserrechtliche Einzelfallgenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG,
- die wasserrechtliche Einzelfallgenehmigung nach § 78a Absatz 2 WHG,
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Eigenverbrauchstankstelle mit Waschplatz (BE 100.2), das Fasslager für Betriebsstoffe (BE 100.3), das Spänelager (BE 500), das Lager für Schrotte mit Gefährlichkeitsmerkmalen (BE 600) und die Trockenlegung von Schienenfahrzeugen und Transformatoren (BE 100 und 1300).

Einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 22 Absatz 1 LWG NRW sowie einer Genehmigung nach § 57 Absatz 2 LWG NRW bedarf es nicht.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung der im Tenor bezeichneten Anlage und innerhalb von zwei Jahren mit dem Betrieb der v. g. Anlage – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides – begonnen worden ist.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

B.

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung gemäß § 4 BImSchG wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1) Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist dort schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 VwGO vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der von ihr vertretenen Person zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

2) Hinsichtlich der vorbehaltenen, separaten Kostenentscheidung wird eine eigenständige Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen.

II.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Bei der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides ist gem. § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG eine Ausfertigung des gesamten Bescheides zur Einsicht auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Bezirksregierung Köln sowie der Rathäuser der Stadt Köln (Stadthaus und Bezirksrathaus Rodenkirchen), der Stadt Niederkassel und der Stadt Wesseling für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl.

I S. 1041) (PlanSiG) i. V. m. § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) (VwVfG NRW) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung.

Von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen, also vom

4. Januar 2022 bis einschließlich 18. Januar 2022

wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/bekanntmachungen_koeln/index.html (alternativ zu erreichen über: Internetseite der Bezirksregierung Köln „www.bezreg-koeln.nrw.de“ aufrufen →Klick auf „Leistungen“ →Klick auf „Verfahren“ →Klick auf „Laufende Genehmigungsverfahren nach BImSchG“ →Klick unter Themen auf „Köln“) zugänglich gemacht (§ 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG).

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, unter Einhaltung der geltenden Zutrittsregelungen Einsicht in den Genehmigungsbescheid zu nehmen

- in der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Gebäude Kattenbug, Raum K 231 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, die E-Mail-Adresse Dezernat52@bezreg-koeln.nrw.de oder per Telefon unter 0221/147-3417 sowie in den Rathäusern der
- Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Stadthaus Deutz-Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, die E-Mail-Adresse 57-baukoordination@stadt-koeln.de oder per Telefon unter 0221/221-24391,
- Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bezirksrathaus Rodenkirchen, Industriestraße 161, Haus 1, 50999 Köln pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Industriestraße 161, Haus 1, 50999 Köln, die E-Mail-Adresse miriam.passmann@stadt-koeln.de oder per Telefon unter 0221/221-92313,
- Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Rathaus Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Raum 314 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, die E-Mail-Adresse uschneider@wesseling.de bzw. lotte@wesseling.de oder per Telefon unter 02236/701-335 bzw. 560,
- Stadt Niederkassel, Der Bürgermeister, Rathaus Niederkassel, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Raum

021 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Stadt Niederkassel, Fachbereich 8, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, die E-Mail-Adresse c.hafer-engels@niederkassel.de oder per Telefon unter 02208/9466-802.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Az. 54.1-3.2-(11.0)-72-So eine öffentliche Bekanntmachung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das oben bezeichnete Vorhaben der Firma Theo Steil GmbH erfolgt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Köln, den 3. Januar 2022

Im Auftrag
gez. T h e l e n

ABl. Reg. K 2022, S. 2

4. Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Firma Theo Steil GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-3.2-(11.0)-72-So

Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. S. 973, 1011, 3756) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung vom 29. Dezember 2021 über den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier öffentlich bekannt gemacht:

Verfügender Teil des Bescheides (§ 10 Abs. 8 S. 2 BImSchG):

Hiermit erteile ich der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier für den Standort Köln, Godorfer Hafen auf Antrag vom 10. Oktober 2018 mit Ergänzungen vom 23. Januar 2019 und 3. Februar 2020 sowie vom 21. Juni 2021 – unbeschadet der Rechte Dritter – die widerrufliche und befristete Erlaubnis, den Anforderungen dieses Bescheides entsprechendes Abwasser in den Rhein einzuleiten.

Dauer der Erlaubnis: Die Erlaubnis ist bis zum

31. Dezember 2041

gültig.

Einleitungsstellen-Nr.: 136573001

Lage der Einleitungsstelle: Gemeinde Köln, Gemeindegrenznummer 05315000, Gewässerkennzahl 2, Gewässername Rhein, Einleitung in stationiertes Gewässer, Flussgebietskennzahl 2733, Stationierung 672 km, ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert 358.150 Nordwert 5.635.080, Bezeichnung im Lageplan E

Art des eingeleiteten Abwassers:

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- gereinigtem Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen (Anhang 27 AbwV),
- gereinigtem Niederschlagswasser der FE-Anlieferung sowie der Paketpresse und Metallschere (Anhang 27 AbwV),
- gereinigtem Abwasser von einem Betriebsfahrzeug-Waschplatz und der Betriebstankstelle (Anhang 49 AbwV)
- gereinigtem Niederschlagswasser der Schienenfahrzeugzerlegungsfläche (Anhang 49 AbwV)
- häuslichen Abwasser (Sanitärabwasser) aus dem Klarwasserabzug einer Kleinkläranlage (Anhang 1 AbwV)

Die Einleitung erfolgt vom linken Ufer unter Mittelwasser mit natürlichem Gefälle (mittels Pumpwerk bei Hochwasser).

Die Erlaubnis gibt die Befugnis zum Einleiten folgender Höchstmenge, die an der Einleitungsstelle E 9.717 m³/a, davon Häusliches Abwasser 750 m³/a, Niederschlagswasser: 8.917 m³/a, Abwasser aus der Fahrzeugwäsche 50 m³/a, nicht überschritten werden darf.

Das über die Einleitungsstelle E eingeleitete Schmutzwasser darf an den Probenahmestellen die in der Anlage 1 festgesetzten Überwachungswerte nicht überschreiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten – mit Ausnahme des kontinuierlich einzuhaltenden pH-Wertes und der Temperatur, die in keinem Fall überschritten werden darf – auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf nach § 94 LWG durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt (4 aus 5 + 100%). Die Anhänge 1, 27 und 49 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AbwAG NRW wird die der Berechnung der Abwasserabgabe zugrundeliegende Jahresschmutzwassermenge in der Anlage 1 dieses Bescheides festgesetzt. (Hinweis: Die Anlage 1 wird mit dem Erlaubnisbescheid ausgelegt.)

Die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Hinweis:

Die Erlaubnis beinhaltet verschiedene Nebenbestimmungen (dort unter Ziffer 7.). Diese Nebenbestimmungen betreffen die behördliche Überwachung (Ziff. 7.1), die Selbstüberwachung (Ziff. 7.2), die Leichtflüssigkeits-

abscheider (Ziff. 7.3) sowie weitere allgemeine Aspekte der Gewässerbenutzung (Ziff. 7.4).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auslegung:

Bei der öffentlichen Bekanntmachung des Erlaubnisbescheides ist gem. § 4 Abs. 2 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG eine Ausfertigung des gesamten Bescheides zur Einsicht auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Bezirksregierung Köln sowie der Rathäuser der Stadt Köln (Stadthaus und Bezirksrathaus Rodenkirchen), der Stadt Niederkassel und der Stadt Wesseling für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) (Plan SiG) i. V. m. § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) (VwVfG NRW), alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung.

Von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen, also vom

4. Januar 2022 bis einschließlich 18. Januar 2022

wird der Erlaubnisbescheid gem. § 4 Abs. 2 S. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_abwassereinleitung/index.html zugänglich gemacht. Alternativ können Sie die Veröffentlichung aufrufen, indem Sie auf der Seite der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de nacheinander die Schaltflächen „Leistungen“, „Verfahren“ und „Abwassereinleitung Erlaubnisverfahren“ anklicken.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, unter Einhaltung der geltenden Zutrittsregelungen Einsicht in den Erlaubnisbescheid zu nehmen

- in der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Gebäude Kattenbug, Raum K 231 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, die E-Mail-Adresse Dezernat54@bezreg-koeln.nrw.de oder per Telefon unter 0221/147-3648 sowie in den Rathäusern der
- Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Stadthaus Deutz-Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, die E-Mail-Adresse 57-baukoordination@stadt-koeln.de oder per Telefon unter 0221/221-24391,
- Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bezirksrathaus Rodenkirchen, Industriestraße 161, Haus 1, 50999 Köln pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Industriestraße 161, Haus 1, 50999 Köln, die E-Mail-Adresse miriam.passmann@stadt-koeln.de oder per Telefon unter 0221/221-92313,
- Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Rathaus Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Raum 314 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, die E-Mail-Adresse uschneider@wesseling.de bzw. motte@wesseling.de oder per Telefon unter 02236/701-335 bzw. 560,
- Stadt Niederkassel, Der Bürgermeister, Rathaus Niederkassel, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Raum 021 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift Stadt Niederkassel, Fachbereich 8, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, die E-Mail-Adresse c.hafer-engels@niederkassel.de oder per Telefon unter 02208/9466-802.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gemäß § 4 Abs. 2 S.2 IZÜV i. V. m. 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich unter dem Az. 52.03.01-0040/18/11.0-Schn/Th eine öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das oben bezeichnete Vorhaben der Firma Theo Steil GmbH erfolgt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Erlaubnisbescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung

Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Köln, den 3. Januar 2022

Im Auftrag
gez. K o g l i n

ABl. Reg. K 2022, S. 5

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

5. **Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

I. **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.
NRW. S. 218 b) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020, (GV.
NRW. S. 916) geändert worden ist, hat die Verbandsver-
sammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 3. De-
zember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der
die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes
voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden
Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu
leistenden Auszahlungen enthält, wird

2022

1. im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 342 220,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 342 220,00 €

2. im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 342 220,00 €
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 335 220,00 €
---	----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35 000,00 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-
schlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht er-
folgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditäts-
sicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird
auf 50 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG
i.V. m. § 11 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage
wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember
2020 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der
Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

entfällt

§ 8

Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird fol-
gende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5 500,00 €.

§ 9

(1) Alle Aufwendungen der Teilergebnispläne werden ge-
mäß § 21 KomHVO NRW für gegenseitig deckungs-
fähig erklärt. Alle Auszahlungen der Teilfinanzpläne
aus lfde. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig
deckungsfähig erklärt.

(2) Alle Auszahlungen der Teilpläne aus Investitions-
tätigkeit werden gemäß § 21 KomHVO NRW für
gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen stehen zur
Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung.
Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen stehen
zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.

(4) Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Ab-
rechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf
5 500,- € festgesetzt.

II. **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.
NRW. S. 218 b) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020, (GV.
NRW. S. 916) geändert worden ist, hat die Verbandsver-

sammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 3. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

2023

III. im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 404 666,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 404 666,00 €

IV. im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 404 666,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 414 716,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7 000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 GkG i. V. m. § 11 der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 0,03 € je Kopf der zuletzt auf den 31. Dezember 2020 amtlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

entfällt

§ 8

Für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW wird folgende Festlegung getroffen:

„Erheblich“ ist ein Betrag von mehr als 5 500,00 €.

§ 9

- (1) Alle Aufwendungen der Teilergebnispläne werden gemäß § 21 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Alle Auszahlungen der Teilfinanzpläne aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Alle Auszahlungen der Teilpläne aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 21 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen stehen zur Deckung von Mehraufwendungen zur Verfügung. Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen stehen zur Deckung von Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 5 500 € festgesetzt.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Doppelhaushalt) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 23. Dezember 2021, Aktenzeichen: 31.1-5.1-StudIA/2022_2023, die jeweils in § 6 der Haushaltssatzungen 2022 und 2023 festgesetzte Verbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. Dezember 2021

gez. Peter K a p t a i n
Verbandsvorsteher
Allgemeiner Vertreter Kreis Düren

6. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am

10. Februar 2022, 11:00 Uhr,

findet im Tagungsraum des Gäste- und Tagungshauses Wilhelm Kliewer, Ungermannsweg 8, 41169 Mönchengladbach, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Stand der Entwicklung des Rheinischen Braunkohlentagebaus und Erarbeitung einer Resolution
3. Mitteilungen und Anfragen

Corona-Hinweis:

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette findet unter Berücksichtigung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Zutritt zum Gäste- und Tagungshaus Wilhelm Kliewer ist nur immunisierten Personen gestattet (sog. 2G-Regel). Die Nachweise einer Immunisierung werden beim Zutritt durch Mitarbeiter des Wilhelm-Kliewer-Hauses am Empfang kontrolliert. Der entsprechende Nachweis ist unaufgefordert vorzuzeigen.

Im gesamten Gebäude gilt Maskenpflicht. Trotz Mund-Nase-Bedeckung bitte ich weiterhin, den Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Am Sitzplatz im Tagungsraum sowie während der Einnahme von Speisen und Getränken darf die Mund-Nase-Bedeckung abgezogen werden.

Wegberg, den 21. Dezember 2021

gez. Dr. Ferdinand S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2022, S. 9

7. Bekanntmachung der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2022 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Der Wirtschaftsplan 2022 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung am 1. Dezember 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Der Erfolgsplan wird in Erträgen und in Aufwendungen mit 6 267 000 € festgesetzt.
2. Der Vermögensplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit 626 000 € festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, wird auf 700 000 € festgesetzt.

4. Die Wassergebühr wird für 2022 auf 0,776 €/m³ festgesetzt.

Das Wasserentnahmeentgelt (d. Z. 0,05 €/m³) und die Umsatzsteuer werden in ihrer jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet.

Wermelskirchen,
1. Dezember 2021
gez. Elke R e i c h e r t
Verbandsvorsteherin

Wermelskirchen,
1. Dezember 2021
gez. Friedel B u r g h o f f
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2022, S. 9

E Sonstiges

8. Liquidation h i e r : Sport und Gesundheit am St.-Antonius-Hospital Eschweiler mit Sitz in 52249 Eschweiler

Der vorbezeichnete Verein eingetragen beim AG Aachen, VR 50750 ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden und zwar an folgende Adresse: Dechant-Deckers-Straße 10, 52249 Eschweiler, c/o. Frau Nicole Wolff.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 9

9. Liquidation h i e r : Schießverein 1910 Leverkusen-Rheindorf e. V., VR 400735 – Veröffentlichung Gläubigeraufruf

Der Verein (Amtsgericht Köln, VR 400735) ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei Herrn Wolf-Peter Markus, Rheindorfer Straße 193 A, 40764 Langenfeld, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 9

10. Liquidation h i e r : KIMUNDI e.V.

Der Verein „KIMUNDI e.V.“ (VR 5242 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Barbara Hüpper, wohnhaft in 52159 Roetgen, Wilhelmstraße 36, und Miriam Schlösser, wohnhaft in 52159 Roetgen, Rosentalstraße 57, anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2022, S. 9

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.